

**Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“
in der Gemeinde Planetal**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19],S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04,[Nr.08],S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14[Nr.32]) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12,[Nr.20],) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Planetal ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl.I/95,[Nr.03],S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr.39]) für alle Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Plane-Buckau“ nachfolgend Verbände genannt.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Planetal legt die durch den Verband festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GUVG, die nicht in ihrem Eigentum stehen, um.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks in der Gemeinde Planetal ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen dem Amt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Umlageschuldner verpflichtet, diese unverzüglich dem Amt Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk anzuzeigen. Ein Wechsel des Schuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die grundstückspflichtige Grundstücksfläche.

Die Grenzen der Verbandsgebiete werden jährlich durch das LUVG (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) nach den Gewässereinzugsgebieten neu bestimmt und mit dem Liegenschaftskataster verschnitten.

Die erfassten Grundstücksflächen des Umlageschuldners entsprechend § 2 dieser Satzung, werden in Quadratmetern berechnet.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Als Umlagesatz wird der vom Verband für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragssatz je ha festgelegt.
- (2) Der vom Verband festgesetzte Beitragssatz ist entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6 Entstehung der Umlageschuld, Fälligkeit

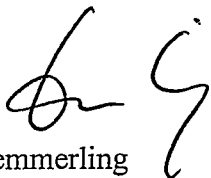
- (1) Die Umlageerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben ist die Umlage ebenfalls einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 02.03.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Planetal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 20.11.2013 außer Kraft.

Niemegk, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 29.10.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 30.10.2014



Hemmerling
Amtdirektor